

## Die Wintenev-Version der Regel des hl. Benedikt.

Nach dem Englischen des Rev. T. L. Almond O. S. B., in der Zeitschrift »The Downside Review«, Vol. IV., Nr. 2, 1904, von P. Odilo Stark, O. S. B. (Göttweig).

Die im britischen Museum befindliche Wintenev-Version der Regel des hl. Benedikt ist im Cotton MS. Claudius D III enthalten und wird ins erste Viertel des 13. Jahrh. verlegt; sie besteht aus dem lateinischen Texte der Regel und einer englischen Übersetzung. Auf fol. 156a ist von einer etwas späteren Handschrift die Bemerkung zu lesen: „Anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo tricesimo quarto. Dedicata est ecclesia de Wintencia.“ Da Wintenev ein Cistercienser-Nonnenkloster war, welches der Benediktinerregel folgte, können wir aus der eben angeführten Bemerkung sowie aus der Tatsache, daß sowohl der lateinische wie englische Text feminin, d. h. für den Gebrauch einer weiblichen Kommunität eingerichtet war, schließen, daß das Buch eben für jenes Nonnenkloster zusammengestellt war.

Wintenev liegt nahe bei Hartford Bridge im nordöstlichen Teile Hampshires und wurde gegen Ende des 12. Jahrh. gegründet. Der Cistercienserorden, welcher 1128 in England eingeführt ward, wurde sehr bald ungemein beliebt und breitete sich weit und rasch aus. Bei Auflösung des Ordens gab es 75 männliche Kommunitäten, von denen 36 zu den größeren Klöstern zählten, dazu kamen noch 26 Cistercienser-Nonnenklöster, unter denen bloß eines ein Einkommen von über 200 Pf. hatte. Die Wintenev-Kommunität bestand zu jener Zeit aus einer Priorin und 17 Nonnen und hatte die mäßigen Einkünfte von 43 Pf. Es mag hier gleich bemerkt werden, daß die Cistercienserinnen Englands stets unter der Leitung einer Priorin, nicht einer Abtissin standen.

In englischen Sammlungen finden sich frühzeitige Übertragungen der Regel sehr häufig. Von ihrer genealogischen Wichtigkeit in der Geschichte des Benediktinerordens bekommen wir einen Begriff, wenn wir uns vor Augen halten, daß der Herausgeber des zu Leipzig i. J. 1895 publizierten kritischen Textes der Regel den ältesten der fünf Kodizes, worauf er seine Revision basiert, in dem Cotton MS., Hulton 48, aus dem 7. oder 8. Jahrh., fand. Die Kopie St. Benedikts, die nach Rom gebracht worden war, um der Vernichtung durch die Longobarden zu entgehen, kam nach Wiederaufrichtung der Abtei nach Monte Cassino zurück und ging durch Feuer zu Grunde. Von noch größerem Interesse als das lateinische Original sind für den Forscher die zahlreichen englischen Übersetzungen, Abkürzungen und sogar gereimten Versionen, da sich darin jede Phase in der Entwicklung der Sprache getreu abspiegelt. Mit Ausnahme etwa

der Evangelien eröffnet kein anderer Text ein so geeignetes Feld für das vergleichende Sprachstudium, da wir das Original in jeder Form der stufenweisen Sprachentwicklung vor uns haben. Überdies gewähren alle Übersetzungen einen Einblick in die Denk- und Anschauungsweise der betreffenden Zeitabschnitte.

Was den lateinischen Text der Wintenei-Version anbelangt, so ist dieser wohl nicht an sich von großem Werte, bietet aber doch kein geringes Interesse für den Forscher. Es finden sich da manche Variationen, die augenscheinlich anderwärts nicht vorkommen; im allgemeinen stimmt er jedoch mit dem Leipziger kritischen Texte ganz überein. Das Hauptinteresse des lateinischen und englischen Textes liegt darin, daß sie „feminin“ oder wie schon bemerkt für den Gebrauch einer weiblichen Kommunität eingerichtet waren. So wird aus *abbas* stets *abbatissa*, *abbodesse*, aus *praepositus* wird *praeposita*, *priore* etc. Dies ist bei den englischen Versionen allgemein, selbst die ältesten derselben, Anthelwolds Übersetzung und das Wells-Fragment, obwohl „maskulin“, zeigen Spuren eines älteren „femininen“ Originals.

Viele Schwierigkeiten machte die Wiedergabe der Regel; sie sollte ja adaptiert, aber nicht neu zusammengestellt werden, und die Ehrfurcht erforderte es, daß so wenig als möglich verändert würde. Manche Teile, wie K. 55 über die Kleidung, wurden notwendiger Weise frei behandelt, im übrigen herrscht das Prinzip, alles so zu lassen, wie es war. Es fehlt nicht an manchen Ungereimtheiten, so z. B. im K. 1, wo St. Benedikt von den verschiedenen Gattungen der Mönche spricht, behandelt die Wintenei-Version dieselben als Nonnen. Nun ist es aber schwer glaublich, daß es weibliche Repräsentanten jener unrühmlichen Klasse der herumvagierenden Religiosen gegeben habe, die alle Fehler ihrer Gattung samt der damit verbundenen Heuchelei, aber keine Spur von etwa entschuldigender Romantik aufwiesen; auch die Geschichte meldet nichts davon. Der Kompilator, sicherlich ein strenger Aszet, war jedoch entschlossen, die zarten Klosterdamen nicht um ihre Lektion zu bringen und so versetzte er sie in große Aufregung, indem er ihnen eine Möglichkeit vorhielt, die faktisch nie vorhanden war und zugleich schärfte er ihnen ängstliche Dankbarkeit ein dafür, daß sie weder *sarabaitae* noch *gyrovages* waren. Das K. 62 über die Priester des Klosters ist kühn eliminiert und dafür eines, welches die Dienste des Konventkaplans regelt, eingefügt. Die zahlreichen Zitate aus der hl. Schrift sind fast ausnahmslos unverändert gelassen. Die Sprache ist größtenteils breit und durchaus nicht elegant, die Version gebraucht durchwegs viel mehr Worte als das Original. Immer stehen zwei englische Epitheta für ein lateinisches und weder Kraft noch Klarheit gewinnt durch diese Häufungen.

Es ist hier nicht am Platze, alle Punkte, die zu einem Kommentar Veranlassung geben, einzeln anzuführen; wenn wir uns jedoch erinnern, daß die Version der Einführung des Cistercienserordens in England auf den Fuß folgte und daß sie ihre Existenz der Begeisterung verdankte, die stets die Anfänge eines Ordenshauses begleitet, sollten wir erwarten, einige Andeutungen über die Haltung dieser speziellen religiösen Körperschaft zur hl. Regel in der damaligen Zeit zu finden. Was indessen den Versuch, solchen Spuren nachzugehen, wenig lohnend erscheinen läßt, ist das Faktum, daß die Winteneys-Version höchstwahrscheinlich von irgend einem Originale kopiert wurde und vermutlich auf Anthelwolds Übersetzung basiert. Trotzdem kann ihr eine gewisse Originalität nicht abgesprochen werden und wir nehmen sie daher, wie sie eben ist.

Über den Prolog sind nicht viele Bemerkungen zu machen. Der letzte Absatz, der in manchen Kodizes in abgekürzter Form erscheint, ist hier vollständig angeführt. Der Titel lautet im Lateinischen: „In nomine sancte Trinitatis incipit regule prologus sanctimonialium eximii patris et beatissimi Benedicti abbatis.“ Zur Illustration der Art und Weise, wie der Übersetzer sich Hinzufügungen erlaubt, sei nur ein Beispiel zitiert. Zum Texte „Jetzt ist die Zeit, vom Schlafe zu erwachen“, ist beigefügt: „d. i. daß wir die Sünde zu vermeiden haben und wachsam in guten Werken sein sollen.“ Das Wort *schola* in der Phrase „*schola dominici servitii*“ ist mit „Vorbilder und Methoden“ wiedergegeben. Der englische Text hat um 20 Zeilen mehr als der lateinische.

K. 1. Von den Gattungen der Nonnen. — Auf die Ungereimtheit, die Ausdrücke „*gyrovages*“ und „*sarabaitae*“ zu feminisieren, haben wir bereits hingewiesen. Jener Teil, der sich auf die Einsiedlerinnen bezieht, ist abgekürzt und es verdient bemerkt zu werden, daß die Auslassungen jene Stellen betreffen, wo von der Singularität die Rede ist. Der Satz beginnt: „Die zweite Gattung der Nonnen ist die der Anachoretinnen oder Einsiedlerinnen, nicht solche, die kühnen Herzens die Einöde suchen, sondern solche etc.“ Die Phrase „*faterna ex acie ad singularem pugnam*“ ist nicht entsprechend wiedergegeben und „*sine consolatione alterius*“ ist ganz weggelassen und zw. gewiß mit Absicht. Der Ausdruck *sarabaitae* ist anglisiert mit „*syldemen*“ d. h. selbstherrschend, unabhängig und ist St. Benedikts Charakterisierung dieser Klasse entlehnt. Der Ausdruck „*wid scrithel*“ ist eine genaue Übersetzung von *gyrovages* und bedeutet also „weit wandernd“

K. 2. — Statt Abt steht durchaus Abtissin. Der Absatz, welcher die Mahnung enthält, keinen Unterschied der Person zu machen, ist hier auf die doppelte Länge ausgedehnt. Die

Pharaphrase ist weit; Geburt, Abstammung und Reichtum sollen nicht berücksichtigt werden. Die unfrei Geborenen sollen nach dem Datum ihres Eintrittes in das Kloster rangieren und darnach ihre Plätze im Chore usw. angewiesen erhalten. Auch sonst ist auf diesen Punkt großer Nachdruck gelegt und wir können uns der Überzeugung nicht verschließen, daß die speziellen Zeitverhältnisse dies veranlaßt haben. Wir fühlen, wie sehr der Klassenunterschied jene Zeit beherrschte, da er sogar den Klosterfrieden bedrohte. Wir wissen, daß die englischen Klöster die höheren Gesellschaftsklassen anzogen und wir lesen, daß die Cisterzienserreform unter anderem auch das Motiv hatte, die niederen Volksschichten zum Klosterberufe anzuspornen. Die Cistercienser waren zur Zeit, da Winteneý gegründet wurde, schon lange genug in England, um das Volkstemparement hinreichend zu kennen.

K. 4. — Bei den *instrumenta bonorum operum* heißt es, daß man die Versuchungen offenbaren solle u. zw. „seniori spiritali“, der im Englischen Texte „ghostly teacher“ — „geistlicher Lehrer“, also männlich ist. „Risum excussum“ ist mit „unanständigem Gelächter“ wiedergegeben.

K. 7. Über die Demut. — In der Wendung „dicat humilis soror“ hat die Englische Übersetzung statt demütig „nützlich“, eine Variante, die anderswo nicht vorkommen dürfte. „Auferenti tunicam dimitte et pallium“ — tunica heißt in der Version Weiberock. Beim fünften Grade der Demut wird den Nonnen befohlen, ihre geheimen sündhaften Gedanken und Werke der Äbtissin zu offenbaren.

K. 8. Über das nächtliche Offizium. — Der Satz „et jam digesti surgant“ hat in zwei Druckzeilen die Paraphrase: „Auf daß die untermittags genossenen Speisen während der nächtlichen Ruhe verdaut werden können und die Erhitzung durch das Essen gemäßigt und der Magen erleichtert werde und so sollen sie aufstehen“. Hat St. Benedikt dies wirklich gemeint??

K. 11. Über die Vigilien an Sonntagen. — In der Anweisung für die zweite Nokturn fügt die Übersetzung „mit drei Antiphonen“ bei, sowie daß sie „sich erheben“, also vermutlich während derselben stehen sollen. Wo die Regel vom Abte spricht, weist die Version den Priester an, das Evangelium zu lesen und das „Te decet laus“ anzustimmen, woraus zu schließen ist, daß man vom Kaplan erwartete, er werde dem Offizium der Nonnen beiwohnen.

K. 13. — „Privatis diebus“ ist mit den heimatlichen „Werktagen“ übersetzt. Der lateinische Text ordnet an, daß das Pater noster von der Priorin, der englische, daß es von der Äbtissin gebetet werde.

K. 17. — Completorium ist „Nachtgesang“, „compli“ oder „cumplie“. Eine Zusammenziehung, die sich im modernen Sprachgebrauche nicht erhalten hat, ist „repsi“ für *responsorium*; „antefne“ für *antiphona* findet sich sowohl im lateinischen wie auch im englischen Texte. Aus der Phrase „*et missae sint*“ wird in der englischen Version „und mit Gebet soll es beendet werden“; beim Completorium heißt es hingegen einfach: „Und so soll es beendet werden“.

K. 20. — „*Cum hominibus potentibus*“ ist „mit reichen Leuten“.

K. 23. Die Vorschrift körperlicher Strafen wird nicht gemildert, im Gegenteile, „*vindicta corporalis*“ ist durch Körperstrafe mit Streichen“ näher bezeichnet.

K. 30. *De Puellis minori etate*. — Im Englischen lautet die Überschrift dieses Kapitels: „Über junge Kinder und Mädchen-Kostgänger (*stythe maedene*).“ Letzterer Ausdruck erinnert uns an das deutsche „Stift“, ein Kloster, wörtlich eine Stiftung. „*Stythe*“ enthält den Begriff „fest“, „fix“ und läßt uns annehmen, daß die Mädchen in irgend einer Weise, etwa durch Weihe, Widmung, dem Kloster einverleibt wurden; sicher ist, daß sie laut Vorschrift ordentlich mit Schlägen traktiert werden sollten, falls sie sich nicht gut aufführten.

K. 31. Über die Kellermeisterin. — „*Prodiga*“ wird an zwei Stellen mit „eitel“ übersetzt.

K. 34. Daß alle gleichmäßig das Nötige erhalten sollen. — Dieses kurze Kapitel wird hier auf die doppelte Länge ausgedehnt und was beim 2. Kapitel schon gesagt wurde, daß nämlich großer Nachdruck auf Hintanhaltung von Rangsunterschied gelegt wird, ist auch hier wieder exemplifiziert. Es wird ihnen in Erinnerung gebracht, daß sie auf Grund von Rang oder Reichtum keine Ansprüche erheben dürfen.

K. 35. Vom Dienste in der Küche. — Wo von der Benediktion, welche den Hebdomadaren gegeben werden soll, gesprochen wird, fehlt die lateinische Formel und ist nur die englische allein angeführt, ein Fall, der in dieser Version vereinzelt dasteht. Es wäre interessant, zu wissen, ob die Benediktion unter englischen Worten erteilt wurde, obschon dies unwahrscheinlich ist.

K. 38. — Die Stelle, wo angeordnet wird, daß die Lektoren vor der Mahlzeit etwas Speise und Trank zu sich nehmen sollen „*propter Communionem sanctam*“, ist ganz ausdrücklich als auf die hl. Kommunion bezüglich wiedergegeben. „*Accipiat mixtum*“ ist mit „gehe zum Brote und Tranke“ übersetzt. Bei Tische sollen sie Zeichen, nicht Worte gebrauchen, „*ne detur occasio*“,

welche Phrase in der Version „auf daß kein Fehler begangen werde“ lautet.

K. 39. — „Cocta duo pulmentaria“ sind zwei Suppengerichte und die „hemina“ in K. 40 ist „das Maß, genannt emina.“

K. 41. — „Labores agrorum“ ist „übermäßige Anstrengung“, obwohl später auch Feldarbeit erwähnt wird. In dem Schlußsatze heißen die Worte „sive cene sive refectionis“ ganz sinnverschieden „ob ein Mahl oder zwei seien.“

K. 42. — St. Benedikt schreibt vor, daß nach dem Abendessen gewisse Bücher der hl. Schrift nicht gelesen werden sollen, da dies „infirmis intellectibus“ zu dieser Zeit nicht nützlich wäre; die Version hat die Paraphrase: „Weil der geistige Sinn ohne Erklärung gelehrter Personen schwer zu verstehen ist.“ Die Lesung soll eine Stunde dauern, wofür der Übersetzer „so lange als das Tageslicht es erlaubt“ schreibt. „Heptaticum,“ der Pentateuch, heißt „Moyses' Buch.“

K. 43. — Die „scurrilitas“, welche durch ungebührliches Hasten zum Chore veranlaßt werden könnte und im Kontexte „levitas“ bedeutet, ist mit „auf daß nicht Widerwille und Schwäche ihr Herz erfülle“ erklärt. Diejenige, welche die vorgesetzte Speise zurückweist, soll weder diese noch eine andere erhalten, bis sie Buße getan hat; die Übersetzung mildert diese Anordnung und sagt, daß die Schuldige keine andere Speise als die früher verschmähte erhalten solle.

K. 44. — „Projiciat se.“ Damit jeder Zweifel ausgeschlossen sei, wird hier vorgeschrieben, daß sie sich „mit dem ganzen Körper“ hinwerfen solle.

K. 46. — Sündhafte Gedanken sollen der Äbtissin oder den „spiritualibus sororibus“ geoffenbart werden; der Übersetzer verlangt von der letzteren Gattung die Qualifikation, daß sie „verschwiegen“ seien.

K. 47. — Die englische Überschrift lautet: „Von der hl. Zeit, wie sorgsam die Glockenläuterin sein soll, daß rechtzeitig geläutet werde.“

K. 49. — Bußwerke, die ohne Gutheißung der Oberin geübt werden, sollen als dünkelfhaft und nicht als verdienstlich („non mercedi“) angesehen werden. Letzterer Ausdruck ist ganz eigentümlich mit „Almosen“ übersetzt. Wenn dies kein Lapsus ist, so offenbart sich darin der Geist jener Zeit, daß Almosengeben so reichlich sein soll, um mit verdienstlich synonym zu werden.

K. 55. Über die Kleidung der Schwestern. — Der englische Titel hat die Paraphrase: „St. Benedikt ordnet die Cuculla für Mönche an und fügt Mantel und Habit (haligrافت)“

dazu, weil es sich nicht geziemt, daß Nonnen eine Cuculla haben sollen; Cucullen können sie, wenn sie wollen, zur Arbeit haben und auch, so oft sie eine weitere Reise machen, wenn sie wollen.“ Dies klingt etwas konfus und die Interpunktion des deutschen Herausgebers, welche beibehalten wurde, macht die Sache nicht klarer; wir können es aber aus dem, was wir über die Kleidung der Nonnen wissen, verstehen. Ursprünglich trugen die Cistercienserinnen „weiße Kleider und graue Skapuliere, jetzt gebrauchen sie schwarze Skapuliere und auf dem Haupte einen schwarzen Schleier über einem weißen. Im Chore gebrauchen sie die weiße Cuculla wie die Mönche.“ So schrieb Philippus Bonannus, S. J., im J. 1732. Was sie nicht tragen durften, war augenscheinlich die Cuculla, wofür sie den vorne nicht vereinigten Schleier substituierten. Wir können annehmen, daß „haligraft“ soviel wie tunica bedeutet und eine korrupte Form von „haligraef“, wörtlich das „heilige Kleid“ ist. Es gab aber auch ein eigenes Wort „ryft“ — Schleier, mit dem abgeleiteten Worte „haligryft“, das sowohl für Nonnenschleier wie Schläfenschleier gebraucht ward; möglicher Weise liegt eine Konfusion der beiden Worte vor. Die Nonnen dürfen auch einen Mantel (*pallium*) und ein Oberkleid (*tunica*) haben, im Winter einen Mantel von starkem Tuche, ferner eine Kopfbedeckung zur Arbeit sowie Beinkleider und Schuhe. Die bei der Arbeit und auf Reisen getragene Kopfbedeckung glich vermutlich der damals von Frauenspersonen gewöhnlich getragenen. Es wird angeordnet, daß auf Reisen bessere Kleider benützt werden sollen und die Übersetzung fügt hinzu, daß für diese Zwecke ein Vorrat da sein müsse. Die Betteinrichtung ist die von der Regel vorgeschriebene: „*matta, lena et capitale*“.

K. 58. — Bei der Profeszzeremonie muß sie „die Bekräftigung ihres Versprechens (*faciat petitionem*) im Namen der Heiligen, deren Reliquien, d. i. deren Gebeine, dort ruhen, niederschreiben und der Name der Äbtissin muß dem Schriftstücke beigesezt werden.“ Kann jene nicht schreiben, so muß sie das Zeichen des Kreuzes machen. Die Dedikation von Kindern (*filiae et puellae*) ist beibehalten, die Phrase „*minoris aetatis*“ mit „wenn das Kind es noch nicht versteht“ übersetzt; „*cum oblatione*“ heißt hier „mit Darbringung von Brot und Wein“.

K. 60. — Dieses Kapitel handelt im Original von Priestern, welche im Kloster zu leben wünschen; für „*sacerdotibus*“ setzt die Version „*religiosis mulieribus*“. Die Überschrift lautet im Englischen: „Von heiligen, älteren Frauen, welche sich in weltlichen Wohnungen befinden und in das Kloster einzutreten wünschen, die wir nunne oder offestre nennen.“

Das Wort „nunne“ erinnert uns, daß unser Ausdruck

„Nonne“ nicht immer seine moderne Bedeutung hatte. Seine ursprüngliche Bedeutung war „Mutter“ und später wurde es ein Respekttitel, unserem modernen „Madame“ entsprechend. Und in diesem Sinne wird es hier gebraucht. Die männliche Form „nonnus“, von St. Benedikt für ältere Mönche vorgeschrieben, hat kein modernes Äquivalent. Der zweite Terminus „offestre“ kann in dieser Form auf seinen Ursprung nicht verfolgt werden, hat jedoch wahrscheinlich den Sinn von „Convictores.“<sup>1)</sup>

Der lateinische Text beginnt: „Si qua religiosa de ordine canonicarum in monasterio se suscipi rogaverit etc.“ Das Wort „religiosa“ wird in der Version nicht angewendet, um eine Nonne zu bezeichnen. Die Übersetzung lautet: „Wenn eine Äbtissin oder Seniorin von heiliger Abstammung u. s. w. Es kann kaum ein Zweifel herrschen, daß die canonicæ des lateinischen Textes gemeint sind, denen in der Welt zu leben erlaubt war und sie konnten nicht sanctimoniales genannt werden, während religiosæ sicher zutreffend wäre. Sie sollen nicht leicht aufgenommen werden. Die Frage im lateinischen Texte: „Amice, ad quid venisti?“ ist im Englischen erweitert: „Kommst du mit Frieden und wahrer Liebe oder mit Streit und Heuchelei?“ Diejenige, welche „im Range und in der Würde höher steht“, soll ein desto besseres Beispiel geben. Sie sollen sich nicht herausnehmen, ohne der Äbtissin Befehl irgend etwas zu beginnen. Die Phrase „ordinationis causa“ ist mit „ihr Rang des Seniorats“ wiedergegeben.

K. 62. Über die Priester des Klosters. — Das Originalkapitel ist ganz weggelassen und an dessen Stelle ein anderes gesetzt, dessen Übersetzung wir vollständig anführen:

„Wenn eine Äbtissin einem Priester oder Diakon das Kloster zu betreten erlaubt, um die Messe zu singen und die unaussprechlichen und kostbarsten Gottesdienstübungen vorzunehmen, sollen solche ausgewählt werden, die ohne Tadel und durch jede hervorragende, gute Eigenschaft des Priestertums würdig sind. Sie sollen bescheiden, demütig und geduldig sein und stets Selbstüberhebung und Stolz vermeiden; auch sollen sie sich im Kloster nichts zu tun herausnehmen als die Messe allein, noch auch sollen sie mit den Schwestern sprechen, noch länger dort verweilen als bis die Messe gesungen ist, sondern nachdem die Messe gesungen ist, sollen sie bescheiden weggehen. Die Schwestern sollen sich in acht nehmen, daß sie mit den Meßpriestern oder deren Gehilfen nicht allein sprechen. Wenn eine Schwester ihre geheimen Sünden einem Meßpriester zu beichten wünscht, soll dies mit der Äbtissin Erlaubnis in der Kirche geschehen, nicht

<sup>1)</sup> Das angelsächsische Wort *aefest* (*ae* = law, Gesetz und *fest* = fixed, fest) bedeutet Religiöse. Die oben angegebene Bedeutung ist abgeleitet von *fostrian* = *foster*, nähren oder pflegen.

an einem verborgenen Orte, sondern so, daß die Schwestern sie sehen können, wie es von den hl. Vätern angeordnet ist. Wenn eine so krank ist, daß sie nicht in die Kirche gehen kann, so soll sie dort, wo sie wohnt, angesichts der Schwestern beichten. Wenn sich eine ohne Not und ohne Genehmigung der Äbtissin herausnimmt, mit ihnen öffentlich oder privat zu sprechen, soll sie sehr strenger Strafe unterzogen werden. Die Äbtissin soll solche Meßpriester, Diakone und Subdiakone wählen, die Gott durch ein heiliges Leben gefallen, so daß kein schlechter Ruf von schlimmen Taten sie befleckt, sondern ihr guter Ruf soll denen, die sie für den Meßdienst erwählen, zur Ehre gereichen.“

Der lateinische Text bedarf keines Kommentars. Die Phrase „oder deren Gehilfen“ findet sich darin nicht vor.

K. 63. Von der Rangordnung in der Kongregation. — Es muß gerechter Weise konstatiert werden, daß in diesem Kapitel kein Zeichen jener Emphase vorkommt, die oben in Fällen, wo es sich um Fragen von Rang und Anordnung handelte, zu bemerken waren, obschon man sie hier hätte erwarten können. Vielleicht wurde die ausführliche Behandlung in der Regula als hinreichend betrachtet. Der Text sagt, daß die juniores die älteren nonnas oder domnas nennen sollen, die Übersetzung gebraucht nonnas allein. Die Äbtissin sollen sie Frau oder Mutter nennen. Den Kindern und Mädchen sollen in der Kirche und im Refektorium Plätze angewiesen werden; die Version fügt Dormitorium hinzu. Später gelegentlich der bischöflichen Visitationen begegnen wir Vorschriften über die Anordnung der Dormitorien für Kinder.

K. 64. Von der Ordination der Äbtissin. — Die Version übertrifft das Original um 25 Druckzeilen. Es sind das ganz überflüssige Zutaten und geben wenig Anlaß zu Bemerkungen. Der Bischof soll das, was bei der Wahl der Äbtissin etwa unrichtig geschah, „mit Hilfe der Äbte und Äbtissinnen in Ordnung bringen“; diese Phrase fehlt im Lateinischen.

K. 65. — „Preposita“ wird mit „Priorin“ wiedergegeben.

Schließlich und endlich dürfen wir uns der Ansicht zuwenden, daß die vorkommenden Divergenzen alles in allem von sehr geringer Bedeutung sind. Es wäre sicherlich anregender gewesen, wenn die Arrangeure größere Initiative gezeigt hätten; allein wir müssen uns immer vor Augen halten — und dies ist eine der Lehren, die wir aus der Version ziehen können, daß die Ehrfurcht, die sie der hl. Regel entgegenbrachten, eine sehr große war. Sie gehörten alle der Familie St. Benedikts an. Wir sehen Unterschiede von Familienzügen nur in schwach differierenden Schatten, nicht in einer abnormalen Anzahl oder Richtung von Zügen. Die breite Entwicklung der Geschichte der Cister-

cienser lernen wir aus Dekreten und Urkunden; was wir hier illustriert haben, ist kein Faktum, sondern eine Tendenz, die dazu hätte dienen können, historische Tatsachen hervorzubringen. Kapitalfehler und irrige Urtheile in unserer Kirchengeschichte sind rektifiziert worden und müssen es werden; es bleibt immer noch Raum genug, kleinere Verstöße in eine bessere Form zu kleiden und aufs neue zu rekapitulieren. —

**P. Christoph v. Schönau, hochverdienter Stiftsdekan zu Einsiedeln in der Schweiz, † 25. Okt. 1684.**

Von P. Magnus Helbling, O. S. B. in Einsiedeln.

Christoph v. Schönau erblickte das Licht der Welt 1631 zu Säkingen, das oberhalb Basel am rechten Rheinufer liegt. Sein Vater war Freiherr Otto Rudolf v. Schönau, seine Mutter Maria Salome, eine geborene zu Rhein. Er war verwandt mit dem Bischof Johannes Franz Schönau von Basel 1651—56, welcher dem Stifte Einsiedeln den 15. Juni 1652 als Auslösungssumme für den Erbteil des P. Christoph 1500 Gulden vorschlug; laut Stiftsrechnungen wurden aber bis den 26. Mai 1667 endgültig 3000 Gulden für P. Christoph einbezahlt. P. Christoph war auch verwandt mit der Fürstäbtissin von Säkingen. Sein Bruder Franz Rudolf war Domherr zu Eichstätt und Basel; seine Schwester Maria Ursula war mit dem Säkinger Bürgersohn Franz Werner Kirchhofer verheiratet, den der Dichter Scheffel 1854 in seiner berühmten Poesie als „Trompeter von Säkingen“ besang. Unter den Stiftsdamen des im 9. Jahrhundert aufgehobenen fürstlichen Stiftes in Schännis im Schweizerkanton St. Gallen, dessen Äbtissin Reichsfürstin, und welches schon um 830 gestiftet worden, befanden sich 1766 auch folgende 2 hochwürdige Frei-Reichs-Hochwohlgeborne Gnädige Stiftsdamen: M. Franziska v. Schönau, geb. 1713, gemählt 1737, u. Johanna Viktoria v. Schönau, geb. 1735, gemählt 1753. Den 9. Juni 1647 legte P. Christoph Schönau in Einsiedeln die Ordensgelübde ab und empfing den 22. Mai 1655, am Samstag nach Pfingsten, in der Stiftskirche zum hl. Leodegar in Luzern durch den Fürstbischof Jodokus von Lausanne die Priesterweihe. Bald nachher wurde er Subprior im fürstlichen Benediktinerstifte Disentis in Graubünden, 1659 war er in Einsiedeln Pfarrhelfer, dann Subprior und Novizenmeister in seinem Mutterkloster.

Behufs Einführung einer mustervolleren Ordenszucht suchte man 1664 das fürstliche Benediktinerstift Kempten, das in Schwaben am linken Illerufer, einem Nebenflusse der Donau, liegt, mit der